

**14. Zusatzkollektivvertrag zum  
Kollektivvertrag  
vom 22. Oktober 1997  
für die Angestellten in den  
gewerblichen Molkereien und Käsereien**

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Gewerbe und Handwerk, Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, andererseits.

Durch diesen Zusatzkollektivvertrag wird der am 22. Oktober 1997 abgeschlossene Kollektivvertrag (gültig ab 1.11.1997), zuletzt geändert bzw. ergänzt durch den 13. Zusatzkollektivvertrag (gültig ab 1.11.2010) um nachstehende Bestimmungen geändert bzw. ergänzt.

I a.

§ 2, Geltungsbereich:

Der Vertrag gilt:

**örtlich:** für das gesamte Bundesgebiet Österreich;

**fachlich:** für alle gewerblichen Molkerei- und Käsereibetriebe, die dem Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) in der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe angehören;

**persönlich:** für alle Angestellten und Lehrlinge der oben angeführten Betriebe.

I b.

§ 3, Abs. 1, Geltungsdauer:

Der Kollektivvertrag tritt am 1. November 2011 in Kraft.

II.

§ 8, Abs. 12, 2. Satz:

Der Betrag von Euro 37,02 wird auf Euro 38,33

erhöht.

III.

§ 9, Abs. 3, Käsedeputat und Weihnachtszuwendung:

Der Betrag von Euro 6,97 wird nicht erhöht.

§ 9, Abs. 4, Kassierfehlgeld:

Der Betrag von Euro 20,88 wird auf Euro 21,62 erhöht.

#### IV.

§ 20, Abs. 3, Tag- und Nachtgelder:

Die Sätze werden wie folgt ab 1.11.2011 neu festgelegt:

Werte in EURO

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwands entschädigung (Tag- und Nachtgeld)
I-III	39,33	32,32	71,65
IV	41,38	32,32	73,70
V	48,02	32,32	80,34
VI	52,82	32,32	85,14

#### V.

§ 20, Abs. 8, Zehrgeld:

Der Betrag wird von Euro 13,56 auf Euro 14,04 erhöht.

#### VI.

§ 25, Mindestgehaltstabelle:

Die ab 1. November 2011 geltenden Mindestgrundgehälter und Lehrlingsentschädigungen ergeben sich aus der im § 25 enthaltenen Mindestgehaltstabelle.

#### VII.

§ 11, Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Bei eigener Eheschließung oder eigener Eintragung der Partnerschaft

im Sinne des EPG .....3 Arbeitstage,

beim Tod des/der Ehegatten/in oder des/der eingetragenen Partners/in

im Sinne des EPG .....3 Arbeitstage

#### VIII.

§ 13, erhält folgende Fassung:

##### **§ 13 Karenz**

- (1)** Die erste Karenz innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne des § 15 MSchG bzw. des § 2 VKG wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, der Dauer des Krankenentgeltanspruches, der Urlaubsdauer und bei Bemessung der Höhe der Abfertigung bis zum Höchstausmaß von 10 Monaten angerechnet. Voraussetzung für die Anrechnung ist jedoch eine dreijährige Dauer des Dienstverhältnisses wobei eine Karenz im obigen Sinne einzurechnen ist.
- (2)** Die erste Karenz innerhalb eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 15 MSchG bzw. § 2 VKG wird bis zum Höchstausmaß von 10 Monaten für die Einstufung berücksichtigt. Voraussetzung für die Anrechnung ist jedoch eine dreijährige Dauer des Dienstverhältnisses. Die Anrechnung der Karenz gilt für Karenzen, die ab dem 1. März 1981 beginnen.
- (3)** Die erste Karenz innerhalb eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 15 MSchG bzw. § 2 VKG wird bis zum Höchstausmaß von 10 Monaten für die Einstufung berücksichtigt. Die Anrechnung der Karenz gilt für Karenzen, die ab 1. November 2011 oder später beginnen.

IX.

§ 23a wird nach § 23 eingefügt:

**§ 23a Lehrlingsprämie**

Erhält der Arbeitgeber für einen Lehrling eine Förderung für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen gemäß der „Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG“, in der Fassung vom 27. Jänner 2011, erhält der Lehrling eine einmalige Prämie.

Die einmalige Prämie beträgt bei gutem Erfolg oder bei ausgezeichnetem Erfolg von € 150,-.

Die Änderung oder Aufhebung dieser Förderung für den Arbeitgeber gemäß obiger Richtlinie zu § 19c BAG führt zum Entfall der Prämie für den Lehrling ab diesem Zeitpunkt.

X.

§ 26, nächster Kollektivvertragsabschluss:

Der nächste Kollektivvertrag tritt mit 1. November 2012 in Kraft.

Wien, am 06.12.2011

**BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE**

Der Bundesinnungsmeister:

Der Innungsmeister:

Der Bundesinnungs-  
geschäftsführer:

Komm.Rat. Dr. Paulus Stuller

KommRat Ing. Karl Inführ

Dr. Reinhard Kainz

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN,  
DRUCK JOURNALISMUS PAPIER**

Der Vorsitzende:

Der Geschäftsbereichsleiter:

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN  
DRUCK JOURNALISMUS PAPIER**

Wirtschaftsbereich Land- u. Forstwirtschaft / Nahrung / Genuss

Der Vorsitzende:

Der Wirtschaftsbereichssekretär:

Erich Neumärker

Paul Prusa

§ 25 Mindestgehaltstabelle  
der Angestellten in den gewerblichen Molkereien  
gültig ab 1. November 2011 in Euro

Verwendungsgruppe I			II	III	IV	V	VI	
1. Dienstjahr	1.119,82**	Gehaltsstufe 1	1.292,20	1.614,69	1.825,15	2.304,02	bis 5 VWGJ	3.651,22
2. Dienstjahr	1.205,68**	Gehaltsstufe 2	1.421,64	1.771,89	2.003,23	2.529,45	n. 5-10 VWGJ	4.366,95
3. Dienstjahr	1.295,94	Gehaltsstufe 3	1.538,62	1.924,76	2.177,57	2.757,94	n. 10 VWGJ	5.154,97
		Gehaltsstufe 4	1.668,07	2.071,39	2.360,00	2.981,49		
		Gehaltsstufe 5	1.781,95	2.224,89	2.531,88	3.208,78		
		Gehaltsstufe 6	1.908,26	2.379,60	2.712,44	3.432,93		
		Gehaltsstufe 7		2.533,69	2.887,42	3.662,69		
		Gehaltsstufe 7a*				3.893,08		
		Gehaltsstufe 7b*				4.015,68		
		Gehaltsstufe 8		2.608,89	2.961,86			

Lehrlingsentschädigungen:

im 1. Lehrjahr.....	587,60
im 2. Lehrjahr.....	786,78
im 3. Lehrjahr.....	1.040,31

\*Die Gehaltsstufen 7a und 7b gelten nur für jene Angestellten, die in Verwendungsgruppe V eingestuft sind.

\*\*Das Mindestbruttogehalt beträgt ab 1.11.2011 Euro 1.277,88. Davon ausgenommen sind die Ferialangestellten.